

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

12.10.2017



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle erst **seit** der Zerschlagung, alle seit der Abwesenheit des Vaters. Folgen? Alle leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Farce! Banalitäten statt Grund(!)Rechte!

Jedes Kind hat a) ein Grundrecht auf seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) die Einhaltung billigsten Verfahrensrechts - § 235 StGB.

Wenn Richter Familien zerstören, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte zwingen, quälen, *geliebte* Eltern amputieren: Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

**www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de
www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de**

Ihr Zeichen: 86 AR 91/17 vom 26.9.2017, Eingang 2.10.2017, zu 410 F 260/16 (Antrag Befangenheit, Unvermögens u.ä.).

Ablehnung Antrag auf Befangenheit vom 14.7.2017 – Sofortige Beschwerde

Verfahren ohne Grund(!)Fakten

Wir halten fest:

1. Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit, des Unvermögens, der Parteilichkeit und Unehrllichkeit ist vom 14.7.2017.
2. Der Beschluss ist des Amtsgerichts Bonn ist vom 26.9.2017, Eingang 2.10.2017, nach mehrfachen Mahnungen und letztlich Fristsetzung bis zum 4.10.2017.

3. Sie begründen die Ablehnung des Befangenheitsantrages vom 28.6.2017.

Der Inhalt der Ablehnung stimmt mit dem Antrag vom 28.6.2017 *nicht* überein.

4. Inhaltlich stimmt die Ablehnung mit dem Antrag auf Ablehnung vom 14.7.2017 überein.

5. Der Beschluss ist nicht vom Richter unterschrieben, sondern von einer der hunderten Justizbeschäftigten des Amtsgerichts.

6. Allein aus oben genannten Gründen ist der Beschluss ungültig.

Wir behandeln ihn jedoch als „glaubwürdig“, trotz des Verhaltens eben jener Beteiligten bei „Soll“-Unterschriften des Opfervaters.

7. Wir nehmen mit Verwunderung Begrifflichkeiten wie „belehren“ zur Kenntnis.

Zum Inhalt:

8. Der Antrag auf „Verfahren ohne Grund(!)Fakten – Bürokratischer Kindes-Missbrauch“ ist einer der zentralen Anträge des Verfahrens.

„Sämtliche“ Anträge auf Unvermögens¹
wegen massiver Unwahrheit und Verfälschung eines Gerichtstermins²

¹ Richter Büter lehnt „sämtliche“ Anträge ab, ohne sie zu benennen – und ohne sie zu kennen, denn sie lagen beim OLG

wegen Vernichtung des Tonträgers einer Gerichtsverhandlung und ähnlichem sind abgelehnt worden (zuständig Dr. Knipper).

Der Antrag auf Befangenheit vom 14.7.2017 sticht insoweit heraus, als dass hier die Grundfeste rechtsstaatlicher Verhandlungsführung und Verfahren und die Grundfeste von Verfahren in Menschenrechts-Fragen von Kindern und Sorgerechte an deutschen Gerichten betroffen sind.

Der Antrag auf Befangenheit vom 14.7.2017 legt – in Verbindung mit unserem Schriftsatz vom 13.7.2017 „Grund(!)Fakten sind Grund legend“ – offen und dar,

dass Jan Hendrik Büter zentralste Fragen des Verfahrens nicht kennt und entsprechend nicht berücksichtigt – und entsprechend gravierende Grund(!)Rechtsfragen eines (seit 2014 durch Richter und andere) traumatisierten Kindes im unbedeutenden, teilweise notgedrungen unwahren Kleinklein geregelt bzw. nicht geregelt werden.

Herr Büter verstößt damit gegen elementarste Grundlagen des Verfahrens- wie des Verfassungsrechts.

Wir setzen zwingend die Kenntnis dieser beiden Schriftsätze vom 13. und 14.7.2017 voraus – und haben dies dort entsprechend begründet.

Dieses ist in der (erwartungsgemäßen Ablehnung) nicht im Ansatz erkannt oder thematisiert worden.

Denn es handelt sich dabei mitnichten nur um die Leugnung gravierender Grund(!)Tatsachen, wie

- Bewiesene häusliche, bewiesene körperliche, bewiesene psychische, naheliegende sexuelle Gewalt
- Boykottivität der Mutter gegen die Begabungen des Kindes
- Kooperations-Verweigerung der Mutter gegen (Kind)s Vater

² Siehe u.a. 14.7.2017, Seite 10

und ähnliches, sondern um erkennbare bereitwillige, systematische, fallübergreifende Unwilligkeit oder Unfähigkeit, Grundlagen des Verfahrens wie der Verfahrensführung zu kennen.

Wir erinnern an die Zitate, dass Jan Hendrik Büter – im 3. Jahr der Zuständigkeit!

- Nicht beantworten konnte, worin die täglichen Zwangshandlungen des Kindes bestehen
- Nicht *einen* Grund benennen konnte, warum dem Kind das Grund(!)Recht auf Erziehung durch beide Eltern zu nehmen sei.

Im Kern geht es darum, dass Grund(!)Rechts-Entscheidungen für und über ein (bereits durch Richter und Dritte) traumatisiertes Kind zu fußen haben

- a) Auf Abwägung unverbrüchlicher, im Wesensgehalt unantastbare, unmittelbare, geltende Grund(!)rechte
- b) Insbesondere dem Grund(!)recht des Kindes auf Erziehung durch beide Eltern
- c) Grund(!)Fakten im beschriebenen Sinne
- d) Grund(!)Regeln billigsten Verfahrensrechts – z.B. Durchführung notwendige Faktenklärung, die nicht süffisant banal als „vermeintlich“ abgetan werden können.
- e) Darüber hinaus hat Herr Büter – ebenfalls Verfahrensrecht – eine Abwägung und Abstufung der Eingriffsschwellen des Staates vorzunehmen.

ES HANDELT SICH UM DAS HANDWERKZEUG EINES JEDEN JURISTEN UND RICHTERS, DAS HIER WEDER BEHERRSCHT NOCH ANGEWANDT WIRD.

9. Wir rufen in Erinnerung:

„(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien **sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären**, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. **Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien**.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.“

§ 139 FamFG

Damit gilt bereits, was das BVerfG bestätigt hat:

"Eine Besorgnis der Befangenheit ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 82, 30 <38>). Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“, d.h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (vgl. BVerfGE 46, 34 <41>). Entscheidend ist demnach, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln."

BVerfG, Beschluss 25.07.2012; Az.: 2 BvR 615/11

Zur Unvoreingenommenheit gehört auch die selbstgewählte Unmündigkeit und Unwissenheit in Bezug auf zentrale Grund(!)Fakten eines Verfahrens.

10. Der gegenwärtige Richter ist für das Verfahren,

aufgrund massivster Verstöße – und das betrifft Anträge auf Befangenheit, Unvermögen wie auch Unehrllichkeit – gegen das Verfahrensrecht (wie das Verfassungsrecht) für das Verfahren nicht tragbar.

Entsprechend reichen wir **hiermit sofortige Beschwerde** ein.

11. Wir beantragen ferner die anhängigen Verfahren, die sowohl erneut die Schulfrage wie die Hauptsache betreffen, aufgrund der psychischen Schädigungen des Kindes wie der Verletzung zentraler Grund(!)Rechte nach § 47 ZPO zu führen.

*

Wir setzen Kenntnis unsers Schreibens vom 1.1.2017 „Befangenheitsanträge versus Grundrecht auf Elternschaft / Bürokratischer Missbrauch versus Grundrechts-Entscheidungen“ voraus.

*

Wir nehmen mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass der Beschluss vom 26.9.2017 mit relativ wenigen Versatzstücken auskommt.

*

Wir werden dieses Schreiben (spätestens) ab 2018 online stellen, vorzugsweise auf

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de

www.OLG-Koeln-Familien.de

Dank & Gruß



(VNVater) (NName)

Opfervater – eines durch Richter traumatisierten Kindes

³ Über die Sonderregelungen am Amtsgericht Bonn neben § 23 FamFG, § 40 ZPO und BGH haben wir aufgeklärt.